

Vereinbarung

Zwischen dem **Magistrat der Stadt Baunatal**, im folgenden Stadt genannt,

und Firma/Frau/Herrn _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____

im folgenden Ausbildender genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1)

Der Ausbildende verpflichtet sich, auf der Grundlage der Richtlinien zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze vom 31.08.2020 einen Ausbildungsplatz für das 2020 beginnende Ausbildungsjahr für die Erstausbildung Jugendlicher zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Der Ausbildende verpflichtet sich weiter, die Ausbildung nach den für den jeweiligen Ausbildungsbereich geltenden Vorschriften durchzuführen und dabei insbesondere das BBiG und die jeweilige Ausbildungsordnung zu beachten.

(2)

Die Stadt verpflichtet sich, nach Besetzung des zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatzes zur Erstausbildung Jugendlicher die Zuschüsse entsprechend Ziff II. der Förderrichtlinien an die Ausbildenden zu zahlen.

(3)

Der Ausbildende verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zur Gewährung von weiteren Drittmitteln auszuschöpfen. Bei Gewährung solcher Drittmittel verringert sich der Zuschuß entsprechend.

§ 2

Zum Nachweis der Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes reicht der Ausbildende an die Stadt eine Bescheinigung der zuständigen Kammer über die Anzahl der für die drei vorangegangenen Ausbildungsjahre abgeschlossenen Ausbildungsverträge sowie über die Anzahl der Ausbildungsverträge für das 2020 beginnende Ausbildungsjahr ein.

§ 3

Zum Nachweis des Zustandekommens des Ausbildungsverhältnisses und der Höhe der Ausbildungsvergütung legt der Ausbildende der Stadt den Ausbildungsvertrag in Kopie vor, der die Bestätigung der zuständigen Stelle über die Eintragung in die Ausbildungsrolle enthält.

§ 4

Die Zahlung der Stadt erfolgt vierteljährlich, jeweils zur Quartalsmitte. Der Ausbildende verpflichtet sich das von der Stadt gezahlte Geld zur Zahlung der Ausbildungsvergütung zu verwenden.

Bis zur Vorlage der vorgenannten Bescheinigungen ist die Stadt berechtigt, die Fördermittel zurückzubehalten.

§ 5

(1)

Die anteilige Zahlung des Zuschusses endet mit dem Ende des Ausbildungsverhältnisses, spätestens jedoch am 31.07.2021.

(2)

Die anteilige Zahlung des Zuschusses endet ferner bei einem vorherigen Ende des Ausbildungsverhältnisses, insbesondere dem Abbruch der Ausbildung. Der Ausbildende unterrichtet die Stadt unverzüglich, sobald das Ausbildungsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, sein Ende gefunden hat bzw. finden wird. Unterläßt der Ausbildende diese Unterrichtung, ist die Stadt berechtigt, ihre Zahlungen zurückzufordern. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3)

Nach erfolgreicher Abschlußprüfung ist der Stadt von dem Ausbildenden eine Kopie des Abschlußzeugnisses einzureichen.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift
Firma

Baunatal, _____
